



## Hintergrund Baumschutzverordnung

In der Gemeinde Neufahrn besteht eine Baumschutzverordnung, mit der Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm, geschützt sind. Damit ist es verboten diese Gehölze ohne Genehmigung der Gemeinde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Sie finden den Wortlaut der Verordnung auf der Homepage der Gemeinde unter:

[https://www.neufahrn.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Satzungen\\_und\\_Verordnungen/Baumschutzverordnung.pdf](https://www.neufahrn.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Satzungen_und_Verordnungen/Baumschutzverordnung.pdf)

## Wann ist ein Baumbestandsplan erforderlich?

Der Baumbestandsplan ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. In der Gemeinde Neufahrn ist die Einreichung eines Baumbestandsplanes immer dann erforderlich, wenn sich auf dem Grundstück Bäume befinden. Der Baumbestandsplan ist schon mit dem Antrag auf Vorbescheid bzw. wenn kein Vorbescheid gestellt wird, mit dem Bauantrag einzureichen.

## Ziele

Bei geplanten Bauvorhaben soll ein bewusster Umgang mit vorhandenen Baumbeständen erfolgen. Denn nicht in jedem Fall müssen Bäume aufgrund einer Baumaßnahme gefällt werden, vielmehr kann ein vorhandener Baumbestand auch gestalterisch eingebunden werden. Suchen Sie gemeinsam mit Ihrem Architekten nach entsprechend umsetzbaren Lösungen.

Besteht dennoch keine Möglichkeit das Gehölz am Standort zu erhalten, muss mit dem Bauantrag bzw. dem Antrag auf Vorbescheid ein Antrag auf Baumfällung gestellt werden. Die entsprechende Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück schon frühzeitig einzuplanen. Wichtige Aspekte sind hier insbesondere Standort und ausreichende Flächendimensionen.

## Anforderungen und Inhalte des Baumbestandsplanes

Im Baumbestandsplan müssen alle Bäume auf dem Baugrundstück dargestellt werden, auch wenn diese nicht der Baumschutzverordnung unterliegen.

Darstellung:

- Angabe der Art und Vitalität
- Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über Boden)
- Maßstäbliche Darstellung des Standortes (Mittelpunkt des Stammes und Kronenausdehnung)
- Beabsichtigte Veränderung (Baum zu erhalten, Baum zu fällen, Baum zu verpflanzen)

Weitere Inhalte:

- Festgesetzte Bäume nach Bebauungsplan
- Nach Baumschutzverordnung geschützte Bäume auf Nachbargrundstücken in Grenznähe
- Umrisse von Über- und Unterbauung geplanter, bestehender und zu beseitigender Gebäude, einschließlich Tiefgaragen
- Geplante Veränderungen des Geländeniveaus (Abgrabung, Aufschüttung)

## **Verknüpfung zum Freiflächengestaltungsplan**

Der Baumbestandsplan kann in einen Freiflächengestaltungsplan integriert werden.

Ersatzpflanzungen für unvermeidbare Baumfällungen müssen in einem Freiflächengestaltungsplan nachgewiesen und dargestellt werden. Anforderungen und Inhalte zum Freiflächengestaltungsplan können Sie nachlesen unter:

[https://www.neufahrn.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Bauamtsinformationen/Merkblatt\\_Freiflaechengestaltungsplan.pdf](https://www.neufahrn.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Bauamtsinformationen/Merkblatt_Freiflaechengestaltungsplan.pdf)

## **Baumschutz auf der Baustelle**

Bei Baumaßnahmen ist ein achtsamer Umgang mit dem schützenswerten Baumbestand wichtig. Vermeiden Sie unnötige Eingriffe und Beeinträchtigungen während der Bauphase und treffen Sie die notwendigen Baumschutzmaßnahmen. Zum Umgang mit Bäumen auf Baustellen haben wir ein eignes Merkblatt erstellt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: [umwelt@neufahrn.de](mailto:umwelt@neufahrn.de) Tel.08165/ 9751-212